

heimen Rath v. Langenn deshalb mit Auftrag zu versehen, zu dessen Ausführung sich derselbe demnächst nach Leipzig zu begeben hat.

Da es sich bei diesem Auftrage keineswegs um Einleitung eines polizeilichen oder criminellen Verfahrens gegen bestimmte Individuen handelt, als welches vielmehr unabhängig hiervon nach wie vor den competenten Behörden überlassen bleibt, sondern lediglich darum zu thun ist, den thatsächlichen Verlauf des Ereignisses in seinem vollen Umfange und in seinen Einzelheiten möglichst vollständig aufzuklären und festzustellen, so wird dem wirklichen Geheimen Rath v. Langenn insbesondere anheimgestellt, von den bei den verschiedenen Behörden über den Vorgang ergangenen Acten und sonst vorhandenen Nachrichten Einsicht zu nehmen, auch die Vorstände und Mitglieder der erstern, einschließlic des Garnisonscommandanten und der das zu Dämpfung des Tumults verwendete Militärdetachement befehligen Offiziere zu mündlicher oder schriftlicher Auskunftsertheilung zu veranlassen, und bleibt übrigens seinem Ermessen anheimgestellt, auch andere Personen, welche als Augenzeugen oder sonst zu Ermittlung des Thatbestandes beitragen können, über ihre Wissenschaft von der Sache zu Protocoll zu befragen oder durch Vermittelung einer Behörde befragen zu lassen, überhaupt alles dasjenige vorzunehmen und zu veranstalten, was nach seinem Ermessen zu möglichst vollständiger Erreichung des Zwecks geeignet erscheint.

Damit übrigens die Angelegenheit desto rascher zum Ziele geführt werden könne und es nicht an den hierzu erforderlichen Arbeitskräften fehle, haben Se. Königl. Majestät genehmigt, daß dem wirklichen Geheimen Rathe v. Langenn der Appellationsrath v. Reizenstein und der Regierungsrath Reiche-Eisenstuck beigegeben, auch der Referendar Stelzner zu seiner Disposition gestellt werde.

Gegeben zu Pillnitz, den 17. August 1845.

(gez.) Friedrich August.

Johann Paul v. Falkenstein.

Commissoriale  
für den wirklichen Geheimen  
Rath v. Langenn.  
Die Erörterung der am 12.  
August in Leipzig stattgefun-  
denen tumultuarischen Auf-  
tritte betreffend.

## B.

Die commissarische Erörterung hatte lediglich den Zweck einer möglichst genauen Ermittlung und Feststellung des wahren Sachverlaufs an jenem Abende.

Sie trug, wie auch in dem Commissoriale ausdrücklich erwähnt ist und den Behörden zu Leipzig bemerklich gemacht wurde, nicht den Character einer gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung, sondern bloß den einer amtlichen Erkundigung. Der Genauigkeit wegen und um den zu erwartenden reichhaltigen Stoff übersehen und sichten, auch in der öffentlichen Bekanntmachung auf die verschiedenen Quellen sich beziehen zu können und so durch möglichst genaue und offene Darstellung die verschiedenen unwahren Gerüchte am sichersten zu verdrängen, wählte die Commission fast durchgängig die Form der Befragung der Personen zum Protocoll.

Was den erhobenen Zweifel anlangt, warum nicht eine gerichtliche Untersuchung angeordnet worden sei? so wird sich dieser in Folgendem beantworten.

Die Anstellung einer gerichtlichen Untersuchung setzt an sich schon und in jedem Falle die Gewißheit oder mindestens überwiegende Wahrscheinlichkeit eines vorliegenden Verbrechens — einer widerrechtlichen durch die Strafgesetze verpönten Handlung oder Unterlassung — voraus. Läßt sich von einem Ergebnis noch nicht auf das Dasein eines Verbrechens schließen, läßt sich ein Vorfall eben so leicht als Folge eines Zufalls oder als Folge einer rechtmäßigen oder wohl gar pflichtmäßigen Handlung erklären, ist nicht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit oder Verdacht vorhanden, daß er Folge eines Verbrechens sei, so ist auch kein Grund zu einem gerichtlichen Untersuchungsverfahren, selbst nicht zu einer Voruntersuchung gegeben, sondern höchstens Veranlassung vorhanden, weitere Erkundigung einzuziehen, um zu ermessen, ob sich ein Verdacht eines vorliegenden Verbrechens ergebe.

Führt die deshalb vorläufig angestellte Erkundigung nicht zu dem Ergebnisse, daß Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens vorliege, ergeben sich wohl gar Umstände, welche die Vermuthung eines Verbrechens entweder geradezu ausschließen oder doch entkräften, so hat das Gericht eine Untersuchung zu unterlassen.

Dieser schon in einem alten vaterländischen Gesetze, die Erledigung der Landesgebrechen von 1612, liegende Satz wird auch von den bewährtesten Rechtsgelehrten des Criminalprocesses anerkannt,

Stübel's Criminalverfahren §. 1362 — 1365. §. 2740, 2771, 2772 und 2818 flg.

Tittmann's Criminalverfahren §. 709.

Müller's Lehrbuch des Criminalprocesses §. 95, §. 172 und §. 175.

Mittermaier's deutsches Strafverfahren, 2. Theil, §. 104 — 106,

und ist um so gewisser da festzuhalten, wo die Voruntersuchung über den Thatbestand zugleich die Richtung einer Untersuchung gegen eine bestimmte Person annehmen mußte.

Müller a. a. D. §. 174 Note 3.

Selbst wo der Verlust eines Rechts und daß dieser die Folge der Handlung oder Unterlassung eines Andern sei, in Gewißheit beruht, gehört, in so fern diese Handlung eben sowohl eine erlaubte oder wohl gar gebotene sein kann, und in so fern mithin zu dem Begriffe des Verbrechens besondere Merkmale erfordert werden, zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung auch der Verdacht, daß diese Merkmale wirklich vorliegen, oder mit andern Worten nicht bloß die Möglichkeit, sondern die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß die Handlung keine rechtliche, sondern eine durch das Strafgesetz verpönte widerrechtliche war, da nur die Bestrafung eines Verbrechens der endliche Zweck einer gerichtlichen Untersuchung sein kann.

Tittmann a. a. D.

Mittermaier §. 132.

Müller §. 95 und §. 175.

Ist insbesondere der Verlust eines Rechts Folge der Amtshandlung einer öffentlichen Behörde und kann diese in ihrem amtlichen Wirkungskreise berechtigt, ja wohl gar verpflichtet sein, eine solche Handlung vorzunehmen, so kann, da an sich